Satzung
Zur Anpassung kommunaler Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2,7,9,17,26,34,35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) sowie § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 49 Abs.2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen am 22.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitingen

Die Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 09.12.1998, veröffentlicht in der Gemeinsamen Zeitung vom 11.01.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 28.09.2000, veröffentlicht in der Gemeinsamen Zeitung vom 06.11.2000 wird wie folgt geändert :

1. **§ 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. **die Bewirtschaftung der Mittel nach Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,- EURO aber nicht mehr als 50.000,- EURO beträgt,**
2. **die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- EURO aber nicht mehr als 50.000,-EURO im Einzelfall .**

2. **§ 11 Abs. 2 Nr. 2 bis 7 erhält folgende neue Fassung:**

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuß über:
2.die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesener Zuschüsse von mehr
als 500,-EURO, aber nicht mehr als 2.500,-EURO im Einzelfall,
3.die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe und von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-EURO,
4.den Verzicht auf Ansprüchen der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen die Zugeständnisse der Stadt im Einzelfall mehr als 500,-EURO, aber nicht mehr als 2.500,-EURO beträgt,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,- EURO, aber nicht mehr als 5.000,-EURO im Einzelfall beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einer jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,-EURO, aber nicht mehr als 5.000, EURO im Einzelfall,
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,-EURO, aber nicht mehr als 5.000,-EURO im Einzelfall.

3. § 12 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuß über:
3.die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung v Bauunterlagen im Rahmen der SächsBO, Vergabe der Leistungen für die Bauausführung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht mel als 50.000,-EURO

4. § 15 Abs. 2 Nr. 1,2,5,6,7,8,9,10 und 11 erhält folgende neue Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 10.000,-EURO im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,-EURO im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesener Zuschüsse bis zu 5 EURO im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,-EURO,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprü die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen bei ein Streitwert von nicht mehr als 500,-EURO im Einzelfall,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 2.500,-EURO i Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-EURO im Einzelfall,
10. die Veräußerung von bewglichem Vermögen bis zu 1.000,-EURO im Einzelfall
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, wenn sie ir Einzelfall 2.500,-EURO nicht übersteigen.

Artikel 2

Änderung der Satzung über Aufwands- und Dienstausfallentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Regis-Breitingen (Entschädigungssatzung)

Die Entschädigungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 25.11. 1999, veröffentlicht in der Gemeinsamen Zeitung vom 06.12.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Regis-Breitingen vom 30.11.2000, veröffentlicht in der gemeinsamen Zeitung vom 11.12.2000 wird wie folgt geändert :

1. **§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- **bei Stadträten**
  - **1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EURO**
  - **2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von 15,00 EURO**
  - **3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses in Höhe von 15,00 EURO**

- **bei sachkundig berufenen Bürgern**
  - **1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EURO**

2. **§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

Der/die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.

3. **§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1.als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EURO
2.als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von 15,00 EURO

4. **§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

Dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EURO, dem 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EURO gezahlt.

5. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen, aber weniger als 3 Monaten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO gezahlt.

6. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 EURO gezahlt.

Artikel 3

Änderung zur Satzung der Stadtbibliothek Regis-Breitingen

Die Satzung der Stadtbibliothek Regis-Breitingen vom 03.02.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen vom 19.05.1992, mit ihrer Veränderung zur Satzung der Stadtbibliothek Regis-Breitingen vom28.04.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitingen vom 20.05.1994 wird wie folgt geändert :

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Bei Überschreitung der Leihfrist fallen, ohne das es einer Erinnerung durch die Stadtbibliothek bedarf, Säumnisgebühren an. Sie betragen pro Medieneinheit (außer Videofilme) 0,25 EURO in der ersten Woche und 0,50 EURO für jede weitere Woche, jedoch maximal das Doppelte des Neuwertes. Die Säumnisgebühr für Videofilme beträgt pro ausgeliehenen Videofilm 1,00 EURO pro Tag, jedoch maximal das Dreifache des Neuwertes. Erinnert die Bibliothek schriftlich, so erhöht sich die Säumnisgebühr nach Ablauf der gesetzlichen Frist um 0,25 EURO für jede Medieneinheit plus Porto, jedoch maximal das Dreifache des Neuwertes.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren

Die Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren vom 08.11.1995, veröffentlicht in der Gemeinsamen Zeitung Nr. 12/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag in Höhe von

2.500,00 EURO in den Sanierungsgebieten und
2.000,00 EURO im sonstigen Stadtgebiet

zu zahlen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten , Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am, 22. Nov 2001

Mäder
Bürgermeister

Siegel

Stadt Regis-Breitlingen
Landkreis Leipziger Land